

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der
M+S Solution GmbH**

Stand: 01. Mai 2007

I. Präambel

1. Vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten und Gewerbetreibenden.
2. Soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich andere Vereinbarungen getroffen haben, kommen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Anwendung.
3. Einkaufsbedingungen des Käufers sind für M+S nur dann verbindlich, wenn diese von M+S zuvor gesondert anerkannt wurden.
4. Die nachfolgenden Bedingungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen.

II. Vertragsschluss

1. Bestellungen werden nur durch schriftliche Auftragsbestätigung wirksam.
2. Abmachungen, die mündlich durch unseren Außendienst getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch M+S.

III. Unterlagen und Druckerzeugnisse

1. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Art, Maß, Preis, Leistung und dgl. sind nur maßgeblich, wenn im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wurde. Im Übrigen sind die in den genannten Unterlagen enthaltenen Angaben freibleibend.
2. Soweit Kunden von M+S Waren von M+S in ihren Katalogen, Preislisten, Internetseiten etc. anbieten, geschieht dies in ihrer eigenen Verantwortung. Eine vertragliche Verpflichtung zur Lieferung kann daraus für M+S nicht entstehen.
3. Muster, Kataloge, Produktbeschreibungen, Abbildungen, Bilder und sonstige Unterlagen, welche den Kunden von M+S zur Verfügung gestellt werden, bleiben stets geistiges Eigentum von M+S. Jede Verwertung, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch M+S erfolgen.
4. Für Änderungen an von M+S den Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, Texten und Bildern etc. haften die Kunden selbst.
5. Werden vom Auftraggeber Entwürfe, Skizzen oder dergl. zur Auftragsausführung an M+S geliefert, so obliegt die Verpflichtung zur Überprüfung markenschutzrechtlicher Belange und des Urheberrechtsschutzes ausschließlich dem Auftraggeber. Der Auftraggeber ist verpflichtet M+S diesbezüglich auftretender Ansprüche Dritter in jeder Hinsicht frei zu stellen.

IV. Verpackung, Lieferung, Gefahrenübergang

1. Wir liefern ab einem Nettowarenwert von 250,- € frachtfrei versichert an Empfänger innerhalb Deutschlands. (CIP gemäß Incoterms 2000)
2. Bei einem Nettowarenwert unter 250,- €, stellen wir die Frachtkosten dem Auftraggeber in Rechnung.
3. Bei Kleinaufträgen mit einem Nettowarenwert unter 50,- € berechnen wir einen Mindermengen-Zuschlag von € 5,-.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die von uns genannten Preise sind Nettopreise. Es kommt der zum Zeitpunkt der Lieferung gültige Steuersatz hinzu.
2. Die Zahlungen sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten.
3. Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist der vollständige Rechnungsbetrag in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung ohne Abzug zu bezahlen.
4. Bei Bezahlung innerhalb 10 Tagen nach Rechnungslegung gewähren wir 2% Skonto.
5. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nicht zu. Eine Aufrechnung durch den Käufer ist nur zulässig, soweit seine Gegenforderungen von M+S ausdrücklich für unbestritten erklärt oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Die oben genannten Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet.
7. Forderungen sind sofort fällig. Bei Verzug sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.
8. Alle unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn
 - a) ein Zahlungstermin nicht eingehalten wird
 - b) der Käufer gegen sonstige vertragliche Vereinbarungen verstößt
 - c) uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern.
9. Ferner ist M+S in einem solchen Fall berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen Eigentum der M+S (Vorbehaltsware), auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Der Käufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, zu veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß nachfolgenden Punkten 3. - 5. auf M+S übergeht.
3. Der Käufer tritt seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware sofort an M+S ab, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware an einen oder an mehrere Abnehmer veräußert wird. Der Verwender ist verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit – ggf. auch teilweise – freizugeben, als ihr Gesamtverkaufswert die Summe aller noch offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
4. Der Käufer ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit möglichen Widerruf einzuziehen. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur in den unter Ziffer V. 8 genannten Fällen Gebrauch machen. Soweit unsere Forderungen fällig sind, ist der Käufer verpflichtet, die eingezogenen Beträge unverzüglich an uns abzuführen. Zur Abtretung der Forderung ist der Käufer in keinem Fall berechtigt.
5. Auf Verlangen von M+S ist der Käufer verpflichtet - sofern wir seinen Abnehmer nicht selbst unterrichten -, dem Abnehmer die Abtretung an uns unverzüglich bekannt zu geben, uns die Benachrichtigung nachzuweisen sowie die zur Einziehung der abgetretenen Forderung notwendigen Auskünfte und Unterlagen mit dieser Benachrichtigung zu übersenden.

6. Der Käufer ist verpflichtet, M+S von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Hält der Käufer einen Zahlungstermin nicht ein oder verstößt er gegen sonstige vertragliche Vereinbarungen oder werden uns Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern, so ist M+S berechtigt, die Weiterveräußerung von Vorbehaltsware zu untersagen, deren Rückgabe oder die Einräumung mittelbaren Besitzes auf Kosten des Käufers auf uns zu verlangen, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen und/oder die Zahlung von vom Käufer eingezogenen Beträgen zu verlangen oder, falls die Ware bereits weiterveräußert, aber ganz oder teilweise noch nicht bezahlt ist, Zahlung direkt vom Abnehmer des Käufers zu verlangen.

7. Bei Pflichtverletzung des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, ist M+S zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert keinen Rücktritt von unserer Seite; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Verwender hätte dies ausdrücklich erklärt. Gegen den Herausgabeanspruch des Verwenders kann ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend gemacht werden.

VII. Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten.

2. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss im Verzug ist. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Liefertermin vereinbart ist.

3. Falls M+S selbst in Verzug gerät, muss – soweit gesetzlich vorgesehen - der Käufer M+S eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Abschluss zurücktreten, wenn die Waren ihm bis zu diesem Zeitpunkt nicht als versandbereit gemeldet wurden.

4. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen M+S, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streiks, Aussperrung und sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder sonst unmöglich machen, und zwar gleich, ob sie bei uns oder einem Untertierlieferer eintreten. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten.

VIII. Sachmängelhaftung und sonstige Haftung

1. Mängelrügen hat der Käufer innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort bei M+S schriftlich geltend zu machen. Rügen werden nur berücksichtigt, wenn sich die Ware noch im Zustand der Anlieferung befindet; ausgenommen sind notwendige Untersuchungsmaßnahmen.

2. Eine Rücksendung der beanstandeten Ware ist nur mit dem Einverständnis von M+S zulässig. Die Frachtkosten sind vom Käufer vorzulegen. Eine Erstattung findet nur im Fall einer berechtigten Mängelrüge statt.

3. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen.

4. Für öffentliche Aussagen, insbesondere in der Werbung, haben wir nur einzustehen, wenn wir sie veranlasst haben. In

solchen Fällen besteht eine Einstandspflicht nur dann, wenn die Werbung die Kaufentscheidung des Käufers auch tatsächlich beeinflusst hat.

5. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten.

6. Garantien werden von uns nur bei ausdrücklicher und besonderer Vereinbarung übernommen. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen dient nur der Warenbeschreibung und stellt noch keine Garantie dar.

7. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Verwender bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

8. Schadensersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

9. Dies gilt nicht, soweit z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.

10. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz der M+S, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

2. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Nürnberg.

X. Schlussbestimmungen

1. Bei Lieferungen ins Ausland gilt ausschließlich deutsches Recht.

2. Bei Export unserer Waren durch unsere Abnehmer in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland übernehmen wir keine Haftung, falls durch unsere Erzeugnisse Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Käufer ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der von uns durch die Ausfuhr von Waren verursacht wird, die von uns nicht ausdrücklich zum Export geliefert werden.

3. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein oder im Laufe der Geltungsdauer der Bestimmungen ungültig werden, so hat dies nicht die Kraftloswerdung der übrigen Bestimmungen zur Folge. Entstehen durch die Ungültigkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen Regelungslücken, so verpflichten sich die Parteien diese durch rechtmäßige Bestimmungen zu ersetzen, die den ungültigen wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommen.